

DIN EN 1809

ICS 97.220.40

Ersatz für
DIN EN 1809:2014-09

**Tauch-Zubehör –
Tariermittel –
Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 1809:2014+A1:2016**

Diving equipment –
Buoyancy compensators –
Functional and safety requirements, test methods;
German version EN 1809:2014+A1:2016

Equipement de plongée –
Bouée d'équilibrage –
Exigences fonctionnelles et de sécurité, méthodes d'essai;
Version allemande EN 1809:2014+A1:2016

Gesamtumfang 21 Seiten

DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport)

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist 2016-09-01.

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).

Dieses Dokument (EN 1809:2014+A1:2016) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ in der Arbeitsgruppe WG 7 „Tauchzubehör — mit Ausnahme von Atemgeräten und Tauchanzügen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 112-05-05 AA „Tauch-Zubehör“ im DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport).

Sofern die Norm vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelt und deren Fundstelle von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden ist, wird bei Tariermitteln, die nach dieser Norm hergestellt werden, vermutet, dass sie den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit von Personen genügen.

Dieses Dokument enthält die Änderung A1, die vom CEN am 11. Januar 2016 angenommen wurde.

Anfang und Ende der durch die Änderung eingefügten oder geänderten Texte sind jeweils durch Änderungsmarken **A1** angegeben.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 1809:2014-09 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Änderung von 4.2.2, Bild 1 „Aufblasvorrichtung mit Druckgas“.

Frühere Ausgaben

DIN EN 1809: 1998-01, 2014-09

Deutsche Fassung

**Tauch-Zubehör —
Tariermittel —
Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen,
Prüfverfahren**

Diving equipment —
Buoyancy compensators —
Functional and safety requirements,
test methods

Equipement de plongée —
Bouée d'équilibrage —
Exigences fonctionnelles et de sécurité,
méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 14. Mai 2014 angenommen und schließt Änderung 1 ein, die am 11. Januar 2016 vom CEN angenommen wurde.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort.....	3
1 Anwendungsbereich.....	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Anforderungen.....	5
4.1 Allgemeines.....	5
4.2 Mindestausstattung.....	6
4.3 Wahlfreie Ausstattungen	8
4.4 Langzeit-Gebrauchsfähigkeit.....	9
4.5 Beständigkeit gegen hydrostatischen Druck	9
5 Prüfverfahren.....	9
5.1 Allgemeines.....	9
5.2 Sichtprüfung	9
5.3 Prüfung des Widerstands gegen Abnutzung und Umgebungseinflüsse	10
5.4 Hydrostatische Druckprüfung	10
5.5 Prüfung des Auftriebs	10
5.6 Prüfungen der Aufblasvorrichtung	11
5.7 Prüfung der Entleer-Vorrichtung.....	11
5.8 Prüfung des Überdruckventils.....	12
5.9 Entwässerungsprüfung	12
5.10 Prüfung der Mund-Aufblasvorrichtung	12
5.11 Prüfung von Hilfs-Aufblasvorrichtungen	12
5.12 Fließgeschwindigkeit von Mitteldruckschlauch und Stecker.....	12
5.13 Praktische Leistungsprüfung	14
6 Herstellerinformationen	15
6.1 Kennzeichnung	15
6.2 Gebrauchsanleitung	16
Anhang A (informativ) Künstliches Meerwasser.....	17
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie zu Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) (89/686/EWG).....	18
Literaturhinweise	19

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 1809:2014+A1:2016) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis September 2016, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis September 2016 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument enthält die Änderung A1, die vom CEN am 11. Januar 2016 angenommen wurde.

Dieses Dokument ersetzt A1 EN 1809:2014 A1.

Anfang und Ende der durch die Änderung eingefügten oder geänderten Texte sind jeweils durch Änderungsmarken A1 A1 angegeben.

Dieses Dokument wurde unter einem Normungsauftrag erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie für persönliche Schutzausrüstung (PPE) 89/686/EWG.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinie für persönliche Schutzausrüstung (PPE) 89/686/EWG, siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Im Vergleich zu A1 *gestrichener Text* A1 EN 1809:1997 wurden die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- a) Aktualisierung der Definitionen;
- b) Aktualisierung der Prüfverfahren;
- c) Einführung von Kriterien (bestanden/nicht bestanden) für die praktische Leistungsprüfung;
- d) Aktualisierung der Kennzeichnung und Gebrauchsanleitung.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für aufblasbare Tariermittel fest, die Tauchern ermöglichen sollen, ihren Auftrieb zu regeln, und, sofern zutreffend, für Hilfsmittel zum Tragen der Atemgasausrüstung und/oder zum Tragen der Gewichte.

Diese Europäische Norm gilt nicht für andere Arten von persönlicher Ausrüstung wie Rettungskragen, persönliche Auftriebs- oder Rettungsmittel einschließlich kombinierter Tarier- und Rettungsmittel.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 250, *Atemgeräte — Autonome Leichttauchgeräte mit Druckluft — Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1 Tariermittel

BC

(en: buoyancy compensator)

aufblasbares Gerät, das dem Taucher erlaubt, seinen Auftrieb zu regeln

3.2 Auftrieb

auf das eingetauchte Volumen eines Körpers nach oben wirkende Kraft

3.3 Höchstauftrieb

maximale nach oben wirkende Kraft eines vollständig aufgeblasenen Tariermittels

3.4 Atemgerät

System, das den Taucher mit atembarem Gas versorgt

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Atemgerät kann z. B. ein Leichttauchgerät nach EN 250, ein Regenerationstauchgerät nach EN 14143 oder ein schlauchversorgtes Leichttauchgerät nach EN 15333-1 und EN 15333-2 sein.

3.5 Mund-Aufblasvorrichtung

Vorrichtung, die es erlaubt, das Tariermittel mit dem Mund aufzublasen

3.6 Aufblasvorrichtung mit Druckgas

Vorrichtung zum Aufblasen des Tariermittels mit Atemgas aus dem Atemgerät oder einer unabhängigen Quelle

3.7 Entleer-Vorrichtung

Vorrichtung, die es erlaubt, Gas aus dem Tariermittel abzulassen

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese Vorrichtung kann manuell oder automatisch betrieben sein.

3.8

Überdruckventil

Vorrichtung, die einen Überdruck des Tariermittels automatisch verhindert

3.9

Tragevorrichtung

Vorrichtung, mit der das Tariermittel am Körper des Benutzers befestigt wird

3.10

Tragesystem

Tragegestell oder Haltevorrichtung für die Atemgasausrüstung mit Befestigungsmöglichkeit für die Bänderung (sofern zutreffend)

3.11

Hilfs-Aufblasvorrichtung

Vorrichtung, mit der der Auftrieb des Tariermittels unabhängig von der Atemgaszufuhr aus dem Atemgerät rasch erhöht werden kann

3.12

Druckgasflasche

Hochdruckbehälter, der den Atemgasvorrat enthält

3.13

atembares Gemisch

atembares Gas, das unter angemessenen Tauchbedingungen zum Überleben des Menschen beiträgt

3.14

Nenndruck

in der Gebrauchsanleitung des Tariermittels als maximaler Arbeitsdruck der Aufblasvorrichtung angegebener maximaler Nenndruck

3.15

Mitteldruck

Druck zwischen dem Druckminderer und dem Lungenautomaten

3.16

Beutel

Behälter, der/die das Gas enthält/enthalten, das den Auftrieb ermöglicht

4 Anforderungen

4.1 Allgemeines

Am Tariermittel darf weder eine Verletzungsgefahr für den Taucher erkennbar sein, noch darf die Benutzbarkeit aller Bestandteile oder des Atemgerätes beeinträchtigt werden.

Das Tariermittel muss mit verschiedenen Vorrichtungen ausgestattet sein, z. B. Mund- und Druckgas-Aufblasvorrichtung, Hand-Entleer-Vorrichtung, automatisches Überdruckventil, Vorrichtung zum Ablassen eingedrungenen Wassers und mit einer Tragevorrichtung, die es sicher am Körper des Verwenders befestigt.

Prüfung nach 5.2 und 5.13.

Wenn das Tariermittel mit mehr als einem Beutel ausgestattet ist, muss jeder Beutel mitsamt der zugehörigen Aufblas- und Entleer-Vorrichtung den Anforderungen dieser Norm entsprechen.